

VEREINSSATZUNG



AUSGABE 2023

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Geschäftsjahr.....	3
§ 3 Zweck des Vereins.....	3
§ 4 Vereinsjugend.....	3
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 6 Vereinsrecht.....	4
§ 7 Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Beiträge und Gebühren.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	6
§ 11 Ehrung von Mitgliedern.....	7
§ 12 Ende der Mitgliedschaft.....	7
§ 13 Maßregelung.....	8
§ 14 Vereinsorgane.....	8
§ 15 Die Mitgliederversammlung.....	9
§ 16 Der Vorstand.....	10
§ 17 Die Abteilungen.....	11
§ 18 Kassenprüfer.....	11
§ 19 Auflösung des Vereins.....	11
§ 20 Haftung des Vereins.....	12
§ 21 Inkrafttreten.....	12

Vorbemerkung:

Der Gosener Fußballverein wurde 1913 als „SC Vorwärts Gosen“ mit Sitz in Gosen gegründet und ist gegenwärtig im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter VR 6449FF eingetragen.

Die Satzung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2023 vollständig wie folgt neu gefasst:

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „SV Müggelpark Gosen e.V.“ – abgekürzt „SVM Gosen e.V.“.
2. Der Verein ist mit dem vollen Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Gosen. Ein Verwaltungssitz ist zugelassen und existiert.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, Gesundheit und Lebensfreude seiner Mitglieder und der Mitbürger gleich welcher Staatsangehörigkeit.
Er wahrt parteipolitische Neutralität, räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, ethnischer und geschlechtlicher Toleranz und Neutralität.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er
 - a) den Breiten- und Leistungssport
 - b) die sportliche Freizeitgestaltung
 - c) die sportliche Kinder- und Jugenderziehung und Betreuung
 - d) den Senioren- und Behindertensport.
3. Der Verein widmet sich Umweltschutzmaßnahmen.

§ 4 Vereinsjugend

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und

unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend. Einzelheiten bezüglich dieser Vereinsjugend sind in der *Jugendcharta* geregelt.

Jugendliche sind die Grundlage für eine gute Zukunft unseres Vereins. Wir freuen uns über junge Menschen, die sich bei uns engagieren, und darüber, wenn sie bereit sind, Verantwortung zu übernehmen. Diese übertragen wir ihnen gerne und freuen uns über ihre reichhaltigen und wertvollen Beiträge zu unserem Miteinander.

§ 5 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Eventuelle Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.

§ 6 Vereinsrecht

1. Diese Satzung sowie bestehende Verfahrensordnungen, wie
 - die Beitragsordnung
 - die Geschäftsordnung für den Vorstand
 - die Datenschutzordnung
 - die Ehrenordnung
 - die Jugendchartabilden das Vereinsrecht.

2. Die Satzung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und kann nur von dieser mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.
3. Die ergänzenden Verfahrensordnungen werden vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und können nur von diesem mit 2/3 Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) „Aktiven“ Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen oder eine ehrenamtliche Funktion ausüben und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) „Ruhenden“ Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) „Fördernden“ Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Mitgliedschaft im Verein ist verbunden mit der Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Abteilungen gem. § 17 der Satzung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein. Mit der vorläufigen Aufnahme ist das Mitglied der Satzung und den einzelnen Ordnungen unterworfen.
3. Der Antragsteller gilt als endgültig aufgenommen, wenn der Vorstand binnen sechs Wochen nach dem Eintrittsdatum gemäß Aufnahmeantrag diesen nicht abschlägig beschieden hat.
4. Aufnahmeanträge können nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.

§ 9 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Auch die Abteilungsversammlungen können Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen, die jedoch nur für Mitglieder der jeweiligen Abteilung Gültigkeit haben.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen. Auch die Abteilungsversammlungen können Zusatzbeiträge, Umlagen und Arbeitsleistungen festsetzen, die jedoch nur für Mitglieder der jeweiligen Abteilung Gültigkeit haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereins Arbeitsleistungen (im Rahmen von Arbeitseinsätzen) von maximal 8 (acht) Arbeitsstunden jährlich zu erbringen. Sie können die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrages) in Höhe von 5,00 EUR pro Stunde abwenden. Von dieser Regelung, die ab 2024 in Kraft tritt, sind Mitglieder unter 16 und über 65 Jahren ausgenommen.
5. Fördernde Mitglieder im Sinne von Sponsoren und Inserenten, Ehrenmitglieder und ehrenamtliche Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Neuauftnahmen von Fördernden Mitgliedern im Zusammenhang mit befristeten Spendenaktionen unterliegen gesonderten Aufnahmeformalitäten und Beitragspflichten.
6. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.
7. Weitere Einzelheiten über die Fälligkeiten und die Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Befreiungen sowie Erbringung von Arbeitsleistungen sind in einer *Beitragsordnung* geregelt.

§ 10 Rechte und Pflichten des Mitglieds

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane gem. § 14 der Satzung verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an allen Abteilungen und Gruppen nach Maßgabe deren Bestimmungen Sport zu treiben sowie an den Kursen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen sind die jeweiligen, u.U. auch behördlichen Anordnungen zu beachten. Den Anweisungen der berechtigten Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung haftet der jeweilige Verursacher für evtl. aufgetretene Schäden.
4. Die Verhaltensnormen für Trainer, Übungsleiter, Betreuer, Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern und sonstige Funktionäre im Jugendbereich sind in einer *Jugendcharta* geregelt.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern

Mitglieder, die sich durch herausragende Verdienste und/oder langjährige Mitgliedschaft im Verein ausgezeichnet haben, können auf Beschluss des Vorstandes anlässlich von Mitgliederversammlungen oder anderen geeigneten Anlässen mit der Auszeichnung von Ehrennadeln, Ehrenmitgliedschaften oder Vereinsjubiläen bedacht werden. Näheres regelt die *Ehrenordnung*.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird frühestens zum jeweils darauffolgenden Quartalsende wirksam.
3. Der Ausschluss kann durch den Vorstand auf Antrag von oder in Abstimmung mit den jeweiligen Abteilungen beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
 - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung, eine der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich anderweitig grob vereinschädigend verhält.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht an die nächste Vorstandssitzung zu, zu der er eingeladen wird.
Der Vorstand entscheidet dann über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs. 3a kann aufgehoben werden, wenn

die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

6. Bei ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Beitragspflicht bis Austrittsdatum (Quartalsende) und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. Rückgabe von Spiel- und Trainingsbekleidung) bestehen. Dies gilt insbesondere beim Vereinswechsel.
7. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 13 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Ermahnung, Rüge, Verwarnung oder Verweis,
 - b) Ordnungsgeld bis zur Höhe von 500 EUR, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb (Trainings- und Wettkampfsperre),
 - d) zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Vereinsanlagen (Hausverbot),
 - e) Verlust eines Vereinsamtes und Aberkennung eines Ehrenamts,
 - f) Vereinsausschluss.
2. Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist per Einschreiben zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung schriftlich in Berufung zu gehen. Der Rechtsweg bleibt dem Mitglied offen.

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Abteilungen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die *turnusgemäß* alle 4 Jahre stattfindet und zuständig ist für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge
 - g) Verleihung von Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins oder die Fusion mit anderen Vereinen.
2. Die Einberufung von *turnusgemäßen* Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung einen Monat vorher. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse, Vereinszeitung oder auf den Internetseiten (Homepage) aus. Dabei wird auch die vorläufige Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitglieder können anschließend innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail an den Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen, der nach Ablauf der Frist die endgültige Tagesordnung bestimmt.
4. Eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) die Einberufung von mindestens 20% der erwachsenen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.
 - c) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
 - d) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

6. Sind Mitgliederversammlungen vorübergehend nicht durchführbar, können Beschlüsse auch in Textform gefasst und durch den Vorstand als sogenannte Beschlussvorlagen an die Mitglieder gesandt und innerhalb einer gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird. Die Abstimmung kann „im Block“ erfolgen, wenn keine 2/3 Mehrheit für eine Einzeleinstimmung entscheidet. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Zur Auflösung des Vereins oder Fusion ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich. Diese Abstimmung wird erst wirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach diesem Votum eine außerordentliche Mitgliederversammlung etwas Anderes entscheidet.
11. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter (bzw. Vorsitzenden) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll kann bei der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 16 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
 - b) dem Übrigen Wahlvorstand und
 - c) dem Erweiterten Vorstand.
2. Zwei Vorstandsmitglieder unter a) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1a+b erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Die konkrete Besetzung der Vorstandsfunktionen und weitere Tätigkeit des Vorstandes gemäß Abs. 1 regelt die „*Geschäftsordnung für den Vorstand*“.

§ 17 Die Abteilungen

1. Der Leistungs- und Breitensport wird in verschiedenen Abteilungen des Vereins betrieben.
2. Die Angehörigen einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins und als solche vom Abteilungsleiter zu erfassen.
3. Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb selbständig im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Richtlinien durch. Darüber hinaus tragen sie zur Gemeinschaftsbildung innerhalb des Vereins bei.
4. Jede Abteilung führt eine Abteilungskasse, die Teil des Gesamtetats des Vereins ist.
Sondervermögen von Abteilungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes errichtet oder unterhalten werden und haften für den Gesamtverein, sofern zwischen Vorstand und der jeweiligen Abteilung nichts anderes vereinbart wird.
5. Weitere Einzelheiten über die Errichtung, Führung und Auflösung von Abteilungen regelt die *„Geschäftsordnung für den Vorstand“*.

§ 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Weitere Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die *„Geschäftsordnung für den Vorstand“*.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, die Fusion mit einem anderen Verein oder der Austritt einzelner Abteilungen, z.B. zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein, kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung höchstens fünf Liquidatoren zu wählen.
3. Aufgaben der Liquidatoren ist die Abwicklung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Befriedigung der Gläubiger und der Anfallsberechtigten gemäß Abs. 4, ggfs. auch die Überführung des Vereinsvermögens im Falle der Fusion.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein

gesamtes Vermögen der Gemeinde Gosen – Neu Zittau zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Mit der Gemeinde ist ein Vertrag abzuschließen, der die Übertragung des Vereinsvermögens an einen oder mehrere solcher Vereine bestimmt, der die in § 3 genannten Zwecke am ehesten verfolgt.

§ 20 Haftung des Vereins

1. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen des vom Verein mit dem Landessportbundes Brandenburg abgeschlossenen Versicherungsvertrages unfallversichert, unter der Voraussetzung, dass der laufende Mitgliedsbeitrag entrichtet ist.
2. Der Verein haftet für Schäden nur im Rahmen und nach den Bedingungen der Sportunfallversicherung einschließlich eventuell abgeschlossener Zusatzversicherungen.
3. Für Schäden, die ein Mitglied im Rahmen des vom Verein angesetzten Sport- und Spielbetriebs durch ein Nichtmitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
4. Für Schäden am Eigentum des Vereins oder an den vom Verein benutzten Einrichtungen, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.
5. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder anderen Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

§ 21 Inkrafttreten

Vorliegende Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 24. März 2023 in Kraft. Die auf der Gründungsversammlung vom 23.11.1990 beschlossene Fassung und nachfolgende Änderungen treten hiermit außer Kraft. Sie ist den Mitgliedern bekanntzugeben, in dem die jeweils aktuelle Fassung im Hauptmenü der Vereinshomepage unter „Verein“ hinterlegt wird.